

TESTIGOS CRISTIANOS DE JEHOVÁ

Apartado postal 132 - 28850 TORREJÓN DE ARDOZ (Madrid)

DOMICILIO SOCIAL: Ctra. Torrejón a Ajalvir (M-108), km. 5 - 28864 AJALVIR (Madrid) • Teléfono: (+34) 918 879 700 • Fax: (+34) 918 879 702

1. September 2017

AN ALLE ÄLTESTENSCHAFTEN

Minderjährige vor Misshandlung und Missbrauch schützen

Inhaltsverzeichnis	
	Absätze
Rechtliche erwägungen	5-9
Erwägungen der versammlung	10
Den opfern geistigen beistand leisten.....	11-12
Vorwürfen nachgehen	13
Rechtskomitee	14
Wiederaufnahmekomitee	15-16
Einschränkungen	17-19
Ablage	20
Versammlungswechsel.....	21-22
Unterrichtung durch behörden.....	23
Sexuelles fehlverhalten unter minderjährigen	24-25
Vermerke im lehrbuch „ <i>hütet die herde</i> “	26

Liebe Brüder,

1. dieser Brief ersetzt den Brief an alle Ältestenschaften vom 1. August 2016 zum Schutz Minderjähriger vor Misshandlung und Missbrauch und wurde in die Liste der Briefe zu Verfahrensweisen aufgenommen, auf die im *Index der Briefe für Ältestenschaften* (S-22) verwiesen wird. Lest euch bitte den gesamten Brief durch und befasst euch eingehend mit den geänderten Anweisungen in den Absätzen 3, 7, 13 und 14. Aktualisiert unbedingt euer Lehrbuch „*Hütet die Herde*“, wie in Absatz 26 angegeben. In den nachfolgenden Ausführungen wird der Beschuldigte zwar mit maskulinem Geschlecht benannt, was impliziert, dass das Opfer femininen Geschlechts ist, aber die Ausführungen gelten genauso bei anderer Geschlechterverteilung. In ähnlicher Weise gilt das, was über Eltern und Familienoberhäupter gesagt wird, auch für einen gesetzlichen Vormund.

2. Unter Kindesmisshandlung fällt die körperliche Misshandlung von Minderjährigen. Sie kann auch extreme Vernachlässigung von Minderjährigen durch die Eltern einschließen. *Sexueller Kindesmissbrauch* ist eine Perversion und beinhaltet im Allgemeinen Geschlechtsverkehr mit Minderjährigen, Oral- oder Analverkehr mit Minderjährigen, das Streicheln der Geschlechtsteile, der Brüste oder des Gesäßes von Minderjährigen, Voyeurismus bei Minderjährigen, Exhibitionismus vor Minderjährigen oder Minderjährige zu sexuellen Handlungen aufzufordern. Je nach den Umständen eines Falls kann er auch Kinderpornografie und Sexting mit einem Minderjährigen einschließen. Unter Sexting versteht man das Versenden von eindeutig sexuellen Texten oder Bildern auf elektronischem Weg.

3. Sexueller Kindesmissbrauch ist vom Standpunkt der Bibel eine schwere Sünde (5. Mo. 23:17, 18; Gal. 5:19-21; *ks10* Kap. 5 Abs. 10; *w97* 1. 2. S. 29; *g93* 8. 10. S. 10 Fn.). Jehovas Zeugen verabscheuen sexuellen Kindesmissbrauch (Röm. 12:9). Deshalb wird die Versammlung niemanden, der solche widerwärtigen Handlungen begeht, vor den Folgen seiner Sünde schützen. Dass sich die Versammlung mit dem Vorwurf des sexuellen Kindesmissbrauchs befasst, ist nicht als Ersatz für eine Strafverfolgung durch die Behörden zu sehen (Röm. 13:1-4). Daher sind dem Opfer, dessen Eltern oder jemand anders, der den Vorwurf

erhebt, deutlich zu erklären, dass er/sie das Recht hat/haben, den Fall zur Anzeige zu bringen. Die Ältesten werden niemand kritisieren, der sich zu einer solchen Anzeige entschließt (Gal. 6:5).

4. Gemäß der Bibel sind die Eltern dafür verantwortlich, ihre Kinder zu lehren und zu beschützen (Eph. 6:4). Älteste können als geistige Hirten die Eltern dabei unterstützen, ihrer biblischen Verantwortung nachzukommen. In unseren Veröffentlichungen und auf unserer Website sind viele hilfreiche Informationen für Eltern zu finden (*w10* 1. 11. S. 13; *w08* 1. 10. S. 21; *g* 10/07 S. 3-11; *lr* S. 170, 171; *g99* 8. 4. S. 8-11; *g97* 8. 4. S. 14; *w96* 1. 12. S. 13, 14 Abs. 18, 19; *fy* S. 61, 62 Abs. 24-26; *g93* 8. 10. S. 5-13; *g85* 22. 1. S. 3-10).

5. **Rechtliche Erwägungen:** Kindesmissbrauch ist eine Straftat. In manchen Rechtssystemen besteht eine gesetzliche Anzeigepflicht für Vorwürfe der Kindesmisshandlung und des Kindesmissbrauchs (Röm. 13:1-4).

6. Damit sichergestellt ist, dass Älteste, die von einem Vorwurf der Kindesmisshandlung oder des Kindesmissbrauchs erfahren, einer gesetzlichen Anzeigepflicht dafür Folge leisten, werden zwei Älteste *unverzüglich* in der Rechtsabteilung des Zweigbüros anrufen, um sich rechtliche Hinweise einzuholen. Das hat auch dann zu geschehen, wenn beide Beteiligten minderjährig sind. Die Ältesten werden *nicht* das angebliche Opfer, den Beschuldigten oder irgendjemand anders bitten, im Namen der Ältesten in der Rechtsabteilung anzurufen. Auch in folgenden Situationen sollen Älteste in der Rechtsabteilung anrufen:

- Die angebliche Kindesmisshandlung oder der angebliche Kindesmissbrauch liegt schon viele Jahre zurück
- Es gibt nur einen Zeugen für die angebliche Tat
- Man geht davon aus, dass es sich bei der angeblichen Tat um verdrängte Erinnerungen handelt
- Der Täter oder das Opfer der angeblichen Tat ist inzwischen verstorben
- Man geht davon aus, dass die angebliche Tat schon den Behörden gemeldet wurde
- Der Täter oder das Opfer der angeblichen Tat gehört nicht zu eurer Versammlung
- Der angebliche Täter ist zwar mit der Versammlung verbunden, aber kein Zeuge Jehovas
- Die angebliche Tat geschah, bevor sich der angebliche Täter oder das angebliche Opfer taufen ließ
- Das angebliche Opfer ist inzwischen erwachsen
- Die angebliche Tat liegt schon länger zurück, und es steht nicht fest, ob sich die Ältesten eurer Versammlung damals die Hinweise der Rechtsabteilung eingeholt haben

7. Die Rechtsabteilung gibt rechtliche Hinweise, gestützt auf die Tatsachen und die einschlägige Rechtslage. Sollte der der Kindesmisshandlung oder des Kindesmissbrauchs Beschuldigte zu eurer Versammlung gehören, sollen die beiden Ältesten, die anrufen, das Geburtsdatum des Betroffenen und, wenn er getauft ist, auch sein Taufdatum mitteilen. Nach dem Gespräch mit der Rechtsabteilung wird der Anruf an die Dienstabteilung im Zweigbüro weitergeleitet.

8. Zwei Älteste sollen *unverzüglich* in der Rechtsabteilung anrufen, wenn es um einen getauften oder ungetauften Häftling geht, der wegen Kindesmisshandlung oder Kindesmissbrauch angeklagt worden ist und der sich nun mit einer Versammlung verbindet. Das schließt seinen Besuch von Zusammenkünften ein, die im Gefängnis abgehalten werden. Manchmal ist es den Ältesten nicht gestattet, nach dem Vergehen zu fragen, das ein Häftling begangen hat. Erfahren Älteste jedoch, dass das ihm zur Last gelegte Vergehen mit Kindesmisshandlung oder Kindesmissbrauch zu tun hat, sollen sie *unverzüglich* die Rechtsabteilung anrufen.

9. Erfahren die Ältesten, dass ein Erwachsener, der mit einer Versammlung verbunden ist, mit Kinderpornografie zu tun hat oder hatte, sollen zwei Älteste *unverzüglich* in der Rechtsabteilung anrufen. Dasselbe gilt, wenn die Ältesten erfahren, dass ein Erwachsener oder Minderjähriger, der mit der Versammlung verbunden ist, Sexting mit einem Minderjährigen macht. Die Rechtsabteilung braucht nicht angerufen zu werden, wenn den Ältesten von Sexting unter Erwachsenen berichtet wird.

10. **Erwägungen der Versammlung:** Bei der Behandlung von Kindesmissbrauch aus der Sicht der Versammlung geht es nicht um Fälle, bei denen sich ein fast erwachsener Minderjähriger bereitwillig auf sexuelle Handlungen mit einer erwachsenen Person einlässt, die wenige Jahre älter ist als er. Es handelt sich im Allgemeinen auch nicht um Vorfälle, an denen nur Minderjährige beteiligt sind. (Siehe Absatz 24, 25.) Vielmehr sind Fälle gemeint, in denen sich ein Erwachsener des sexuellen Missbrauchs eines Minderjährigen im Kindesalter schuldig gemacht oder sich sexuell mit einem Minderjährigen betätigt hat, der auf das Erwachsenenalter zugeht, aber nicht in die Tat einwilligte.

11. **Den Opfern geistigen Beistand leisten:** In Verbindung mit der laufenden geistigen Betreuung ist es sehr wichtig, dass die Ältesten den Opfern von Kindesmissbrauch und ihren Angehörigen viel Verständnis und Mitgefühl entgegenbringen (Jes. 32:1, 2). Nützliche Anregungen und Richtlinien sind im Lehrbuch „*Hütet die Herde*“, Kapitel 4, Absatz 21-28 zu finden. Die Ältesten sollten diesen Aufschluss aufmerksam durchgehen, bevor sie Opfern von Kindesmissbrauch helfen. Hirtenbesuche bei einem immer noch minderjährigen Opfer von Kindesmissbrauch darf ein Ältester niemals allein durchführen, sondern immer nur im Beisein eines anderen Ältesten und eines anderen erwachsenen Versammlungsmitglieds, vorzugsweise der Mutter und/oder des Vaters des Minderjährigen (5. Mo. 6:6, 7; Eph. 6:4). Falls kein Elternteil einbezogen werden kann (beispielsweise wenn der Elternteil der Beschuldigte ist), ist ein anderes erwachsenes Versammlungsmitglied hinzuzuziehen, dem das Opfer vertraut. Vielleicht wird vom Opfer oder von den Angehörigen der Wunsch geäußert, sich zusätzlich zu der geistigen Betreuung durch die Ältesten auch anderweitig helfen zu lassen. Das Opfer oder die Angehörigen können sich zum Beispiel entscheiden, sich an einen Psychotherapeuten zu wenden. Eine solche Entscheidung ist ihnen selbst überlassen.

12. Wird ein Ältester von einem Erwachsenen angesprochen, der beunruhigt oder besorgt ist wegen Misshandlung oder Missbrauch in der Vergangenheit, wird er der Person „tröstend zu[reden]“ (1. Thes. 5:14). Älteste sollen einfühlsam, mitfühlend, geduldig und hilfsbereit reagieren, wenn sich jemand wegen solchen Angelegenheiten an sie wendet. Ein Ältester darf mit einer Schwester, mit der er nicht nahe verwandt ist, niemals allein zusammenkommen noch ihr einziger Vertrauter sein.

13. **Vorwürfen nachgehen:** Die Ältesten könnten direkt von dem Opfer, von dessen Eltern oder von einem vertrauenswürdigen Vertrauten des Opfers vom Vorwurf des Kindesmissbrauchs erfahren. (Siehe Absatz 3.) Nachdem die Ältestenschaft Hilfe vom Zweigbüro erhalten hat, wird sie — vorausgesetzt, der Beschuldigte gehört zur Versammlung — zwei Älteste bestimmen, die eine auf die Bibel gestützte Untersuchung durchführen. Diese Ältesten halten sich eng an die biblischen Verfahrensweisen sowie an die biblische Anleitung, die in diesem Brief und im Lehrbuch „*Hütet die Herde*“, speziell in Kapitel 5, gegeben wird. Ein Opfer von Kindesmissbrauch muss während der Untersuchung des Vorwurfs und bei der Verhandlung vor dem Rechtskomitee seine Beschuldigung nicht in Gegenwart des mutmaßlichen Missbrauchstäters vorbringen. Normalerweise werden die Ältesten die nötigen Informationen von den Eltern erhalten können. Außerdem dürften den Ältesten bereits genügend Beweise vorliegen, um dem mutmaßlichen Missbrauchstäter eine Missetat nachzuweisen (*ks10* Kap. 5 Abs. 37-39). Falls es die beiden Ältesten ausnahmsweise für erforderlich halten, mit einem Minderjährigen zu reden, der Opfer von Kindesmissbrauch geworden ist, sollen sie sich zuerst mit der Dienstabteilung in Verbindung setzen.

14. **Rechtskomitee:** Kommt die Ältestenschaft zu dem Schluss, es seien ausreichend biblisch begründete Beweise vorhanden, die die Bildung eines Rechtskomitees wegen Kindesmissbrauch rechtfertigen, wird sich der Koordinator der Ältestenschaft zunächst mit dem Kreisaufseher in Verbindung setzen (*ks10* Kap. 5 Abs. 37; Kap. 6 Abs. 1-2). Der Kreisaufseher wird einen erfahrenen Ältesten als Vorsitzenden des

Rechtskomitees und nötigenfalls des Berufungskomitees einsetzen. Falls die Missetat bewiesen ist, der Missetäter aber keine Reue zeigt, muss er ausgeschlossen werden (*ks10* Kap. 7 Abs. 26). Bereut der Missetäter dagegen und wird zurechtgewiesen, muss die Zurechtweisung der Versammlung bekanntgegeben werden (*ks10* Kap. 7 Abs. 20-21). Diese Bekanntmachung dient zum Schutz der Versammlung. Gegen Opfer von sexuellem Kindesmissbrauch werden keine rechtlichen Schritte eingeleitet. Ist die Ältestenschaft allerdings überzeugt, dass es gerechtfertigt ist, vonseiten der Versammlung etwas zu unternehmen, weil ein reifer Minderjähriger bereitwilliger Beteiligter bei einer Missetat war, sollen zwei Älteste in der Dienstabteilung anrufen, bevor man weitere Schritte einleitet.

15. **Wiederaufnahmekomitee:** Bittet jemand, der wegen Kindesmissbrauch ausgeschlossen wurde, um Wiederaufnahme, setzt sich der Koordinator der Ältestenschaft mit seinem Kreisaufseher in Verbindung und teilt ihm die Namen derjenigen mit, die dem ursprünglichen Komitee angehörten. Der Kreisaufseher wird einen erfahrenen Ältesten als Vorsitzenden des Wiederaufnahmekomitees einsetzen. Beschließt es die Wiederaufnahme, rufen zwei Älteste *unverzüglich* in der Dienstabteilung an. Das muss geschehen, bevor die Wiederaufnahme der Versammlung bekanntgegeben wird (*ks10* Kap. 11 Abs. 1-6, 11-15).

16. Ist jemand, der wegen Kindesmissbrauch ausgeschlossen wurde, in eine andere Versammlung gewechselt und bittet dort um Wiederaufnahme, wird sich der Koordinator der Ältestenschaft der neuen Versammlung mit seinem Kreisaufseher in Verbindung setzen. Der Kreisaufseher der neuen Versammlung wird einen erfahrenen Ältesten als Vorsitzenden des Wiederaufnahmekomitees in der neuen Versammlung einsetzen. Empfiehlt das Komitee die Wiederaufnahme der Person, wird es den Koordinator der Ältestenschaft der ursprünglichen Versammlung unterrichten, der sich daraufhin mit seinem Kreisaufseher in Verbindung setzt und ihm die Namen derjenigen mitteilt, die dem ursprünglichen Komitee angehörten. Dieser Kreisaufseher wird einen erfahrenen Ältesten als Vorsitzenden des Wiederaufnahmekomitees in der ursprünglichen Versammlung einsetzen. Stimmt dieses Komitee der Wiederaufnahme zu, werden zwei Älteste aus jeder der beiden Versammlungen *unverzüglich* in der Dienstabteilung anrufen. Das muss geschehen, bevor die Wiederaufnahme in beiden Versammlungen bekanntgegeben wird (*ks10* Kap. 11 Abs. 7-10, 13).

17. **Einschränkungen:** Die Ältesten müssen sich genau an alle Anweisungen der Dienstabteilung halten, welche Schritte zu unternehmen sind, um Minderjährige vor jemand zu schützen, der ein Kind missbraucht hat. Die Dienstabteilung wird beispielsweise Anweisungen geben, (1) wenn ein Rechtskomitee entscheidet, dass jemand, der sich des Kindesmissbrauchs schuldig gemacht hat, bereut und in der Versammlung verbleibt, (2) wenn jemand, der wegen Kindesmissbrauch ausgeschlossen wurde, wieder aufgenommen wird, (3) wenn ein ungetaufter Verkündiger oder ein getauftes Versammlungsmitglied den Vorwurf des Kindesmissbrauchs abstreitet, aber von einem weltlichen Gericht verurteilt wird, oder (4) wenn jemand, der am Ort als Kinderschänder gilt, ein Verkündiger oder ein getauftes Versammlungsmitglied wird.

18. In solchen Fällen werden die Anweisungen der Dienstabteilung an die Ältesten Einschränkungen beinhalten, die sich auf die Versammlungsaktivitäten des Betreffenden, seine Beteiligung am Predigtendienst und seinen Umgang mit Minderjährigen beziehen. Die Ältesten werden angewiesen, den Betreffenden zu belehren, niemals mit einem Minderjährigen allein zu sein, keine Freundschaften mit Minderjährigen zu pflegen, keine Zuneigung zu Minderjährigen zu zeigen und so weiter. Die Dienstabteilung wird die Ältesten ausdrücklich anweisen, die Familienoberhäupter mit minderjährigen Kindern in der Versammlung auf die Notwendigkeit hinzuweisen, den Umgang ihrer Kinder mit dem Betreffenden zu überwachen. Die Ältesten tun das aber *nur dann*, wenn die Dienstabteilung sie dazu anweist. Hat die Ältestenschaft Fragen wegen eines früheren Falls, sollen zwei Älteste beauftragt werden, in der Dienstabteilung anzurufen und um Anleitung zu bitten. Der Koordinator der Ältestenschaft sorgt dafür, dass neu ernannte Älteste und Älteste, die in die Versammlung wechseln, auf die Anweisungen der Dienstabteilung zu solchen Personen hingewiesen werden.

19. Wer ein Kind missbraucht hat, ist — wenn überhaupt jemals — zumindest für viele Jahre für *keinerlei* Dienstaufgaben in der Versammlung geeignet, auch nicht für unbedeutende Aufgaben. Älteste müssen berücksichtigen, was in dem Artikel „Verabscheuen wir das Böse“ im *Wachtturm* vom 1. Januar 1997, Seite 29, Absatz 1 gesagt wird: „Ein getaufter erwachsener Christ, der sündigt, indem er ein Kind sexuell missbraucht, offenbart eine unnatürliche Schwäche des Fleisches. Wie die Erfahrung zeigt, kann es durchaus vorkommen, dass ein solcher Erwachsener noch weitere Kinder missbraucht. Wenn auch nicht jeder Missbraucher diese Sünde wiederholt, ist das doch bei vielen der Fall. Und die Versammlung kann nicht in jemandes Herz schauen, um herauszufinden, wer dazu neigt, sich wiederholt an Kindern zu vergehen, und wer nicht (Jeremia 17:9). Daher hat folgender Rat, den Paulus an Timotheus richtete, im Fall getaufter Erwachsener, die Kinder sexuell missbraucht haben, besonderes Gewicht: ‚Lege niemals deine Hände jemandem voreilig auf; auch habe nicht teil an den Sünden anderer‘ (1. Timotheus 5:22).“ Ist die Ältestenschaft daher der Meinung, dass jemand, der vor Jahrzehnten Kinder missbraucht hat, sich jetzt für kleinere Aufgaben eignet wie die Mikrofone zu reichen oder einzustellen, die Bedienung der Audio- und Videoanlage oder den Kontenführer, den Literatur-, Zeitschriften- oder Gebietsdiener zu unterstützen, sollen sie zwei Älteste beauftragen, in der Dienstabteilung anzurufen. Der Anruf der beauftragten Ältesten in der Dienstabteilung muss erfolgen, bevor ihm irgendwelche Aufgaben in der Versammlung gegeben werden.

20. **Ablage:** Unterlagen zu Personen aus der Versammlung, denen Kindesmissbrauch vorgeworfen wird (ob nachgewiesen oder nicht), einschließlich Einführungsschreiben, werden in einem Umschlag mit ihrem Namen und dem Vermerk „Nicht vernichten“ in der vertraulichen Versammlungsablage aufbewahrt. Dazu gehören auch Formulare *Mitteilung über Gemeinschaftsentzug oder Verlassen der Gemeinschaft (S-77)* Personen betreffend, die Kinder missbraucht haben, selbst wenn sie später wieder aufgenommen worden sind.

21. **Versammlungswechsel:** Wenn jemand, dem sexueller Kindesmissbrauch vorgeworfen wird (ob nachgewiesen oder nicht), in eine andere Versammlung wechselt, sollen zwei Älteste der Versammlung, aus der der Betreffende *weggeht*, *unverzüglich* in der Rechtsabteilung anrufen. Die Ältesten sollten den Namen der neuen Versammlung mitteilen können, sofern bekannt. Das soll auch dann geschehen, wenn der Betreffende ausgeschlossen wurde, wenn er sich im Gefängnis befindet und in eine andere Anstalt verlegt oder entlassen wird. Das Versammlungsdienstkomitee darf der neuen Versammlung irgendwelche Informationen erst zukommen lassen, nachdem es rechtliche Hinweise der Rechtsabteilung und Anweisungen von der Dienstabteilung erhalten hat.

22. Wird den Ältesten mitgeteilt, dass jemand, dem Kindesmissbrauch vorgeworfen wird (ob nachgewiesen oder nicht), *in* ihre Versammlung gewechselt ist, werden zwei Älteste *unverzüglich* in der Rechtsabteilung anrufen. Das muss auch dann geschehen, wenn der Betreffende ausgeschlossen wurde, wenn er sich im Gefängnis befindet und in eine andere Anstalt verlegt oder entlassen wird. Wurde dem Betreffenden die Gemeinschaft entzogen und wohnt er jetzt im Versammlungsgebiet, werden die Ältesten die entsprechende Gebietskarte mit Namen und Anschrift und dem Vermerk „Nicht besuchen“ versehen.

23. **Unterrichtung durch Behörden:** Manchmal wird den Ältesten vonseiten der Behörden mitgeteilt, dass im Gebiet ein Sexualstraftäter wohnt. Die Mitteilung kann die Adresse des Betreffenden beinhalten und den Hinweis, was für kriminelle Handlungen er begangen hat. In solch einem Fall werden die Ältesten die entsprechende Gebietskarte mit der Anschrift und dem Vermerk „Nicht besuchen“ versehen.

24. **Sexuelles Fehlverhalten unter Minderjährigen:** Was sollen die Ältesten bei einem sexuellen Fehlverhalten unternehmen, an dem nur Minderjährige beteiligt sind? Wie es in Absatz 6 heißt, sollen zwei Älteste auch dann *unverzüglich* in der Rechtsabteilung anrufen, wenn beide Beteiligten minderjährig sind. Minderjährige, die sich gemeinsam in sexuelles Fehlverhalten verstricken, betrachtet die Versammlung normalerweise nicht als Personen, die sich des Kindesmissbrauchs schuldig gemacht haben. Doch ungeachtet ihres Alters ist es ein schweres Fehlverhalten, das auch ein Rechtskomiteeverfahren vonseiten der Versammlung erfordern mag. Die Ältestenschaft wird mit den Eltern zusammenarbeiten, um zu gewährleis-

ten, dass die Minderjährigen geistige Hilfestellung erhalten. Falls Älteste Fragen zu einem speziellen Fall haben, rufen sie am Besten in der Dienstabteilung an (*ks10* Kap. 5 Abs. 61; Kap. 6 Abs. 14).

25. Die möglichen schwerwiegenden Folgen von Sexting unterstreichen, wie wichtig es ist, dass Eltern darauf achten, wie ihre Kinder elektronische Kommunikationsmittel verwenden. Sind getaufte Minderjährige in Sexting verwickelt, müssen die Ältesten gut überlegen, ob das Fehlverhalten so gravierend gewesen ist, dass sich ein Rechtskomitee damit befassen muss. Nützliche Hinweise sind im *Wachturm* vom 15. Juli 2006 unter „Fragen von Lesern“ zu finden. Geht bitte diesen Aufschluss aufmerksam durch, bevor ihr entscheidet, ob sich ein getaufter Minderjähriger „schwerer Unreinheit“ oder eines „dreisten, zügellosen Verhaltens“ schuldig gemacht hat (*ks10* Kap. 5 Abs. 9). Ist der getaufte Minderjährige bereits ermahnt worden, hat aber sein Fehlverhalten danach fortgesetzt, wird in den meisten Fällen ein Rechtskomiteeverfahren vonseiten der Versammlung eingeleitet. Jeder Fall muss für sich beurteilt werden. In solchen Fällen wird die Ältestenschaft immer mit den Eltern zusammenarbeiten, um zu gewährleisten, dass die Minderjährigen geistige Hilfestellung erhalten (*ks10* Kap. 6 Abs. 14). Falls Älteste Fragen zu einem speziellen Fall haben, rufen sie am Besten in der Dienstabteilung an.

26. **Vermerke im Lehrbuch „Hütet die Herde“:** In Anbetracht der obigen Ausführungen soll jeder Älteste die Vermerke im Lehrbuch „Hütet die Herde“ in Kapitel 3, Absatz 20; Kapitel 5, Absatz 10, zweiter Aufzählungspunkt; Kapitel 7, Absatz 20, zweiter Aufzählungspunkt; Kapitel 10, Absatz 2; und Kapitel 12, Absatz 18 wie folgt korrigieren: „Siehe Brief an alle Ältestenschaften vom 1. September 2017.“ Außerdem soll jeder Älteste in Kapitel 12 den Absatz 19 streichen. Die Absätze 20 und 21 sollten bereits gestrichen sein.

27. Es ist unbedingt erforderlich, euch bei jedem Fall von Kindesmisshandlung oder Kindesmissbrauch, von dem ihr Kenntnis erhaltet, an die Anweisungen in diesem Brief zu halten. Es dient zur Wahrung der Heiligkeit des Namens Jehovas und zum Schutz von Minderjährigen (1. Pet. 2:12). Eure konsequente Umsetzung dieser Anweisungen wird sehr geschätzt. Möge Jehova euch Erkenntnis, Weisheit und Unterscheidungsvermögen gewähren, während ihr euch solcher und anderer wichtiger Angelegenheiten in Verbindung mit der Herde Gottes annehmt, die eurer Obhut anvertraut worden ist (Spr. 2:6; 1. Pet. 5:2, 3).

Eure Brüder,

Testigos Cristianos de Jehová

D.: Kreisaufseher